

DIE GERICHTLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG

Was ist eine gerichtliche Erwachsenenvertretung?

Ein volljähriger Mensch kann aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer vergleichbaren Einschränkung in seiner Entscheidungsfähigkeit bestimmte Angelegenheiten nicht mehr ohne die Gefahr eines Nachteils erledigen. In diesem Fall kann er oder sie durch eine Erwachsenenvertreterin oder einen Erwachsenenvertreter vertreten werden. Diese/r wird nur dann vom Gericht bestellt, wenn die betroffene Person keine Vorsorgevollmacht hat, nicht in der Lage ist, eine Erwachsenenvertretung selbst zu wählen, keine Unterstützung durch nahestehende Personen wie z.B. Angehörige hat oder schwierige Lebensumstände diese Lösung erforderlich machen. Mit der Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters oder einer gerichtlichen Erwachsenenvertreterin wird die Handlungsfähigkeit nicht automatisch eingeschränkt. Die Suche nach Alternativen und Unterstützung muss auch bei Bestellung einer Erwachsenenvertreterin oder eines Erwachsenenvertreters erfolgen.

Wer sind wir?

Der Verein VertretungsNetz setzt sich für die Grundrechte von Menschen mit psychischer Erkrankung oder intellektueller Beeinträchtigung ein. Die MitarbeiterInnen von VertretungsNetz unterstützen und beraten Betroffene und deren Angehörige – bei Erwachsenenvertretung, aber auch bei zwangsweiser Unterbringung oder Freiheitsbeschränkungen in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Kinder- und Jugendeinrichtungen oder Behinderteneinrichtungen.

VertretungsNetz unterhält Büros in allen Bundesländern außer Vorarlberg, ist überparteilich und gemeinnützig und arbeitet im Auftrag des Justizministeriums.

Was bieten wir an?

Wir beraten Menschen, die eine Vertretung benötigen, sowie deren Angehörige. Wir schulen auch diejenigen Menschen, die für eine nahestehende Person die Vertretung übernehmen wollen oder schon übernommen haben.

- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
- Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien
- T 01/ 330 46 00, F 01/ 330 46 00-99
- verein@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

Darüber hinaus vertreten wir Menschen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit als gerichtlich bestellte ErwachsenenvertreterInnen. Das Gericht bestimmt, in welchen Angelegenheiten wir unsere KlientInnen vertreten, z.B. als VertreterIn vor bestimmten Behörden, beim Abschluss von Verträgen, bei der Regelung der eigenen Finanzen oder bei der Absicherung einer angemessenen Wohnsituation.

Im Vorfeld jeder gerichtlichen Erwachsenenvertretung klären wir im Auftrag des Gerichts ab, ob es eine andere Möglichkeit gibt, die dem vertretenen Menschen mehr Selbstbestimmung ermöglicht. Das Erwachsenenschutzgesetz sieht drei weitere Möglichkeiten der Stellvertretung vor: die Vorsorgevollmacht sowie die gewählte und die gesetzliche Erwachsenenvertretung. Mit Unterstützung aus dem persönlichen Umfeld, etwa von der Familie oder psychosozialen Diensten, kann eine rechtliche Vertretung auch ganz entfallen.

Wie kommt es zu einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung? Wie läuft das gerichtliche Verfahren ab?

1. VertretungsNetz als Erwachsenenschutzverein erhebt in einem sogenannten „**Clearing**“, in welcher Lebenssituation sich die betroffene Person befindet. Welche konkreten Angelegenheiten sind zu besorgen und welche Gefährdungen sind festzustellen? Wo wird Unterstützung gebraucht, um die Handlungsfähigkeit möglichst selbst ausüben zu können? Gibt es Unterstützungsmöglichkeiten im sozialen Umfeld oder von Einrichtungen, Behörden oder Vereinen? Ziel ist es, wenn möglich, eine gerichtliche Erwachsenenvertretung zu vermeiden und die passende Unterstützung oder Vertretung zu finden.
2. Das Gericht entscheidet anhand des Clearing-Berichtes, ob das Verfahren fortgesetzt wird. Wenn ja, wird die oder der Betroffene zu einer **Erstanhörung** geladen. Für das weitere Verfahren wird ein Rechtsbeistand bestellt, der die Interessen der betroffenen Person vertritt und sie unterstützt. In dringenden Angelegenheiten wird für die Dauer des Verfahrens ein/e einstweilige/r ErwachsenenvertreterIn bestellt. Das Gericht kann auch eine Ärztin oder einen Arzt beauftragen, ein Gutachten zu erstellen zur Frage, ob die Entscheidungsfähigkeit des oder der Betroffenen eingeschränkt ist. Dies kann auch beantragt werden.
3. Das Gericht prüft alle vorliegenden Informationen und kann zur Beratung eine mündliche Gerichtsverhandlung einberufen. Diese Gerichtsverhandlung kann

auch beantragt werden. Das Verfahren endet mit einer **Entscheidung (Beschluss)**, ob und in welchem Umfang eine gerichtliche Erwachsenenvertretung bestellt wird. Eine gerichtliche Erwachsenenvertretung kann nur für aktuelle Angelegenheiten bestellt werden. Diese müssen genau beschrieben sein.

Was ist ein Genehmigungsvorbehalt?

Personen mit einem gerichtlichen Erwachsenenvertreter oder einer gerichtlichen Erwachsenenvertreterin bleiben grundsätzlich in Rechtsgeschäften handlungsfähig. Vielleicht nimmt das Gericht aber an, dass sich eine Person durch ihr Verhalten ernstlich und erheblich schaden könnte. Dann kann bestimmt werden, dass bei Rechtsgeschäften oder Verfahrenshandlungen ausnahmsweise eine Zustimmung der gerichtlichen Erwachsenenvertreterin oder des gerichtlichen Erwachsenenvertreters einzuholen ist. Ohne deren/dessen Zustimmung ist die Handlung der vertretenen Person dann nicht gültig. Die Rechtsgeschäfte oder Verfahrenshandlungen, für die ein Genehmigungsvorbehalt ausgesprochen wird, müssen jedoch genau definiert und beschrieben werden.

Welche Pflichten hat ein/e gerichtliche/r ErwachsenenvertreterIn?

Die/der ErwachsenenvertreterIn muss mindestens einmal im Monat persönlichen Kontakt mit der Klientin oder dem Klienten aufnehmen. Die/der KlientIn muss über alle beabsichtigten Entscheidungen rechtzeitig verständigt werden, damit er/sie die Möglichkeit hat, sich dazu zu äußern. Die Äußerung muss auch grundsätzlich berücksichtigt werden.

Mindestens einmal im Jahr muss dem Gericht in einem Lebenssituationsbericht über die Häufigkeit und die Gestaltung der Kontakte berichtet werden. Auch die konkreten Vertretungstätigkeiten im Rahmen des Wirkungsbereiches sind aufzulisten. Daraus ergibt sich, für welche Angelegenheit eine Vertretung noch erforderlich ist. Wenn die/der ErwachsenenvertreterIn auch für die Einkommens- und Vermögensverwaltung zuständig ist, muss eine Pflegerchaftsrechnung erstellt werden. Für Angehörige gibt es hier Vereinfachungen. Besonders wichtige Entscheidungen (wie z.B. der Umzug in ein Pflegeheim oder der Verkauf einer Liegenschaft) unterliegen der gerichtlichen Genehmigung.

Wann endet die gerichtliche Erwachsenenvertretung?

- wenn das Gericht sie beendet (z.B. bei Erledigung der Angelegenheit oder Wegfall der Voraussetzungen).
- nach drei Jahren (Sie kann aber in einem eigenen Verfahren erneuert werden).
- wenn die vertretene Person stirbt.

Was kostet eine gerichtliche Erwachsenenvertretung?

Die/der ErwachsenenvertreterIn kann bei Gericht einen Antrag auf Entschädigung und Aufwandsersatz (z.B. für Fahrt-, Telefon- und Portokosten) stellen. Als Entschädigung gebühren im Regelfall 5 % der Nettoeinkünfte der vertretenen Person. Zweckgebundene Einkünfte wie Pflegegeld, Familien- und Wohnbeihilfe dürfen nicht mitgerechnet werden. Wenn das Vermögen der vertretenen Person 15.000 Euro übersteigt, kann die / der ErwachsenenvertreterIn 2 % davon (abzüglich des Freibetrags von 15.000 Euro) beantragen. Über die tatsächliche Höhe der Entschädigung entscheidet das Gericht.

Für einen mir nahestehenden Menschen oder für mich selbst war bislang ein/e SachwalterIn bestellt. Wie geht es nun unter dem neuen Gesetz weiter?

Alle Sachwalterschaften werden automatisch in gerichtliche Erwachsenenvertretungen übergeleitet, SachwalterInnen werden zu gerichtlichen ErwachsenenvertreterInnen. Mit 1.1.2024 erlöschen alle übergeleiteten Sachwalterschaften, sofern nicht ein gerichtliches Erneuerungsverfahren eingeleitet wurde. Für alle Menschen, für die vor dem 1.7.2018 ein/e SachwalterIn bestellt war, gilt bis 30.06.2019 ein gesetzlicher Genehmigungsvorbehalt.

Jederzeit können vertretene Personen die Aufhebung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung oder des Genehmigungsvorbehaltes beantragen. Auch der Umstieg auf eine andere Vertretungsform (gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung) kann vorbereitet werden. Wir beraten Sie gerne dazu.

Weitere Informationen und Kontakt

Kontaktmöglichkeiten und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage:
www.vertretungsnetz.at